

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
„Änderung des Stammzellgesetzes“
am 3. März 2008

Prof. Dr. Jochen Taupitz

Ergänzung: Beantwortung der Leitfrage 14



**Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales
Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik
der Universitäten Heidelberg und Mannheim
- IMGB -**



Institut für Medizinrecht, Schloß, 68131 Mannheim

Direktoren:

Prof. Dr. Jochen Taupitz
(Geschäftsführender Direktor)
Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Hillenkamp
Prof. Dr. Lothar Kuhlen
Prof. Dr. Eibe Riedel

Mannheim, den 3. März 2008

**Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung des Deutschen Bundestages am 03.03.2008**

Ergänzung: Beantwortung der Leitfrage 14 gemäß A-Drs. 16(18)335-DE

**Wie ist der Umgang mit humanen embryonalen Stammzellen in anderen europäischen Län-
dern rechtlich geregelt? Wie beurteilen Sie in diesem Vergleich die deutsche aktuelle Re-
gelung?**

1. Ein Überblick über die Regelung des Umgangs mit humanen embryonalen Stammzellen in anderen Ländern kann immer nur eine Momentaufnahme sein. Gerade dieses Rechtsgebiet ist in hohem Maße von Veränderungen betroffen. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Hinweisen in der Literatur, Internet-Recherchen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Informationen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann nur ein grober Überblick gegeben werden. Anzu-merken ist zudem, dass die Rechtslage in einigen Ländern, in denen keine speziellen Regelungen existieren, unsicher ist. Unter den daraus folgenden Vorbehalten ist folgendes zu sagen:

Es gibt nur **wenige europäische Länder**, in denen die Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen explizit oder implizit **verboten** ist:

Deutschland, Irland, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei.

Institut für Medizinrecht, Schloss, Turm West, 1. OG, 68131 Mannheim
Telefon: 0049-(0)621/181-1990, Fax: 0049-(0)621/181-3555, E-Mail: medrecht@uni-mannheim.de

Lehrstuhl Prof. Dr. Jochen Taupitz
Telefon: 0049-(0)621/181-1381, Fax: 0049-(0)621/181-1380, E-Mail: taupitz@jura.uni-mannheim.de

Internet: <http://www.uni-mannheim.de/fakul/jura/imgb/index.htm>

Die meisten europäischen Länder lassen die Gewinnung von Stammzellen aus überzähligen Embryonen zu:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

Außereuropäisch seien beispielhaft Australien, Brasilien, China, Indien, Israel, Kalifornien, Kanada, Singapur, Südafrika, Südkorea genannt.

In Belgien, Finnland, Großbritannien, Schweden und Spanien ist die Gewinnung von Stammzellen darüber hinaus auch durch **therapeutisches Klonen** zulässig.

2. Die von der deutschen Rechtslage abweichende Lage in anderen Ländern zwingt nicht dazu, die eigene Regelung anzupassen. Andernorts gefundene Lösungen geben jedoch Anlass zu der selbstreflektiven Frage, ob die eigene Lösung noch überzeugend ist. Die Tendenz in der internationalen Rechtsgemeinschaft geht jedenfalls deutlich in Richtung auf die Zulässigkeit der Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen zumindest aus überzähligen Embryonen.

(Prof. Dr. Jochen Taupitz)